



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 15. Dezember 2008

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
21.11.2008	Landesverordnung über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen . . . . .	307
2.12.2008	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge . . . . .	308
2.12.2008	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Buch 11 der Zivilprozessordnung . . . . .	309
3.12.2008	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse . . . . .	309

## Landesverordnung über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen Vom 21. November 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 21 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 106), BS 95-1, wird verordnet:

### § 1

Zuständige Behörde nach den §§ 21 bis 25 des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen (LHafSiG) vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 106), BS 95-1, ist das Wasserschutzpolizeiamt.

### § 2

(1) Eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, bleibt fünf Jahre wirksam, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 LHafSiG eintreten oder aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHafSiG eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 5 Satz 3 LHafSiG und ist in dieser zu vermerken.

(2) Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben insbesondere, wenn er entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 LHafSiG wahrheitswidrige Angaben gemacht oder die ihm nach § 22 Abs. 1 Satz 2 LHafSiG obliegende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat.

(3) Verbleiben nach einer abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, ist eine erneute Antragstellung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 LHafSiG vor Ablauf eines Jahres nach der Unterrichtung des Betroffenen gemäß § 24 Abs. 1 LHafSiG unzulässig. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die verbliebenen Zweifel nachweislich ausräumen kann.

(4) Wird eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verblieben sind, unwirksam, so bedarf es einer erneuten Antragstellung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 LHafSiG. Wird dieser Antrag bis spätestens drei Monate vor dem Unwirksamwerden der abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt, gilt deren Ergebnis bis zum Abschluss der erneuten Zuverlässigkeitsüberprüfung fort.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2008

Der Minister des Innern  
und für Sport  
Karl Peter Bruch

**Landesverordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge  
Vom 2. Dezember 2008**

**Aufgrund**

des § 10 Abs. 2 Buchst. a und des § 25 Nr. 1 Buchst. b des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), dem Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist das jeweils fachlich zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

§ 3

In den Landkreisen wird die Aufgabe des Ernährungsamts nach § 27 Abs. 4 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52) in der jeweils geltenden Fassung von den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen und den Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte wahrgenommen.

§ 4

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Ernährungssicherstellungsgesetzes und § 14 des Ernährungsvorsorgegesetzes ist, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, die Behörde, die die Verfügung erlassen hat.

§ 5

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 6

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen für die Durchführung der aufgrund des Ernährungssicherstellungsgesetzes und des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich der Befugnis, die Ausführung dieser Vorschriften den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zu übertragen, wird, soweit keine bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen bestehen, auf das jeweils fachlich zuständige Ministerium übertragen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 193, BS 780-2),
2. die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz vom 16. Februar 1993 (GVBl. S. 143), geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 780-3, und
3. die Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Bezugscheinzuteilung nach der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 14. November 1988 (GVBl. S. 276, BS 780-5).

Mainz, den 2. Dezember 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten  
nach Buch 11 der Zivilprozessordnung  
Vom 2. Dezember 2008**

Aufgrund des § 1069 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Buch 11 der Zivilprozessordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. S. 52, BS 3210-3) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. deutsche Zentralstelle im Sinne des Artikels 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 324 S. 79),“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. November 2008 in Kraft.

Mainz, den 2. Dezember 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten  
für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Verarbeitung  
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Vom 3. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von der Landesregierung und

aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 29. Oktober 2002 (GVBl. S. 430), geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7840-3, wird wie folgt geändert:

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**G 3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

---

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz,  
dem GAK-Gesetz und der Verordnung  
(EG) Nr. 1698/2005“.**

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Bewilligung von Beihilfen im Bereich der Erhöhung  
der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen  
Erzeugnisse, die das Land in Ausführung des Artikels  
20 Buchst. b Ziffer iii in Verbindung mit Artikel 28

der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom  
20. September 2005 über die Förderung der Entwick-  
lung des ländlichen Raums durch den Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des länd-  
lichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2007  
Nr. L 48 S. 3; 2008 Nr. L 67 S. 22) in der jeweils gel-  
tenden Fassung gewährt, und“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

Mainz, den 3. Dezember 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Hendrik Hering

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste  
Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv,  
Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die  
Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67